

# **Verordnung**

## **über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Harpstedt**

### **- Straßenreinigungsverordnung -**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) i.V.m. §§ 93 und 97 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in der Sitzung am 30.03.2017 für das Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt folgende Verordnung erlassen:

#### **§1** **Allgemeines**

- (1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) unterliegen der Straßenreinigungspflicht (§ 52 Abs. 1 Satz 1 NStrG). Öffentliche Straßen in diesem Sinne sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 NStrG). Die zu reinigenden Straßen sind in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte, Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Radwege, Gehwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

#### **§ 2** **Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Verunreinigungen (Schmutz, Laub, Papier, Unrat, wildwachsende Pflanzen usw.) sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und gemeinsamen Rad- und Gehwegen (§ 41 StVO i.V.m. Anlage 2 der StVO)
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfahren von festen Brennstoffen und Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz [NStrG] oder § 32 Straßenverkehrsordnung [StVO]) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Der Kehricht darf nicht Nachbargrundstücken zugekehrt oder in Entwässerungsrinnen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenentwässerung gekehrt werden.

#### **§ 3** **Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht besteht unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nach §2 der Straßenreinigungssatzung vom 30.03.2017 den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bei Bedarf, mindestens einmal wöchentlich, durchzuführen.
- (3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke und der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Fahrbahn einschließlich Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen.

#### **§ 4** **Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten.

Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, durchgeführt sein.

- (2) Entwässerungsrinnen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten, damit bei einsetzendem Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, den Radwegen und den Gehwegen gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (5) Das Schneeräumen und Streuen nach Abs. 1 bis 4 ist zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Salz und andere auftauende Stoffe nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, zum Beispiel
- a) bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z.B. überfrierende Nässe, Eisregen), in denen die Glätte durch den Einsatz von Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
  - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z.B. an starken Gefälle- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Der Einsatz von Salz und anderen auftauenden Stoffen ist so gering wie möglich zu halten; auf die Belange des Umweltschutzes - insbesondere Baumschutz - ist Rücksicht zu nehmen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder anderen auftauenden Stoffen bestreut, salzhaltige oder andere auftauende Stoffe enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeit**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds. SOG).

## **§ 6 Inkrafttreten**

Dieser Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Harpstedt vom 25. Juni 1987 und die Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Harpstedt vom 16.12.2004 außer Kraft.

Harpstedt, den 30.03.2017

Herwig Wöbse  
Samtgemeindebürgermeister

**Verzeichnis der Straßen zur Verordnung  
der Samtgemeinde Harpstedt über Art  
und Umfang der Straßenreinigung**

STAND 01/2017

Gemeinde Beckeln

Am Acker  
Am Forst \*\*)  
Dorfstraße  
Hauptstraße \*\*)  
Im Oberdorf  
Im Unterdorf \*\*)  
Im Winkel  
Wildeshauser Straße \*\*)  
Groß Köhren \*\*)  
Klein Köhren \*\*)

Gemeinde Colnrade

Am Funkturm  
Am Hasenberg \*\*)  
Austener Straße \*\*)  
Dorfstraße  
Harpstedter Straße \*\*)  
Hauptstraße \*\*)  
Hoboldsweg \*\*)  
Kieselhorster Weg \*\*)  
Kirchstraße  
Pastorengarten  
Prote-Straßburg-Weg  
Rosenweg  
Schulstraße  
Zum Tiefen Weg

Gemeinde Dünsen

Ahornring  
Am Buchenhain  
Am Eichkamp  
Am Hang  
Amtsheide \*\*)  
An den Eichen  
Binsenweg  
Birkenweg \*\*)  
Bobergasse  
Brookweg  
Dorfstraße \*\*)  
Feldweg  
Gartenweg  
Hagenweg \*\*)  
Hauptstraße \*\*)  
Im langen Tal \*\*)  
Im Waldeck  
Katzbachgasse  
Lindenweg  
Memelstraße  
Mottlauweg  
Neißegasse  
Netzeweg  
Nogatweg  
Oderstraße  
Oderweg  
Ohlegasse

Pregelstraße  
Vor dem Hagen  
Vor der Linde  
Waldstraße \*\*)  
Warthegasse  
Weichselstraße  
Weidegasse

Gemeinde Groß Ippener

Am Denkmal  
Am Gewerbegebiet  
Am Mühlenberg  
Am Walde \*\*)  
An der Autobahn \*\*)  
An der Schmiede  
Birkenweg  
Dorfstraße \*\*)  
Großer Ort  
In der Heide  
Ippener Kämpfe  
Mühlenweg \*\*)  
Robert-Bosch-Straße  
Rudolf-Diesel-Straße

Gemeinde Harpstedt

Allensteiner Straße  
Am Bahnhof  
Am Bollweg  
Am Forst  
Am Großen Wege \*\*)  
Am Kleinen Wege  
Am Langen Acker  
Am Schwarzen Berg  
Am Seniorenzentrum  
Am Strange  
Am Wiesengrund  
Amtmannsweg  
Amtsfreiheit  
Auf dem Damm  
Auf dem Esch  
Auf dem Essenberg  
Auf dem Steinkamp  
Bassumer Straße \*\*)  
Bertolt-Brecht-Straße  
Braunschweiger Straße  
Breslauer Straße  
Bungeriede  
Burgstraße  
Carsten-Horst-Kamp  
Celler Ring  
Danziger Straße  
Delmenhorster Landstraße \*\*)  
Dishoffstraße  
Erich-Kästner-Straße  
Freistraße  
Gartenweg  
Goseriede  
Göttinger Weg  
Große Eißmerstraße  
Großer Feldweg  
Grüne Straße  
Hämelheide  
Hannoversche Straße

Heidlogeweg  
Heinrich-Böll-Straße  
Heinrich-Hertz-Straße  
Helmstedter Straße  
Hildesheimer Ring  
Hohe Sün  
Hopfenweg  
Im Bookhopsfeld  
Im Delmegrund  
Im Delmetal  
Im Moorlande  
Im Steinbachtal  
Junkernkamp  
Kastanienallee  
Ketingskamp  
I. Kirchstraße  
II. Kirchstraße  
Kleine Eßmerstraße  
Königsberger Straße  
Lampenstraße  
Lange Straße  
Leuchtenburger Weg \*\*)  
Lindenstraße  
Logering  
Logestraße  
Logeweg  
Loué-Straße  
Lüneburger Straße  
Memelstraße  
Moorlandsweg  
Mühlenweg  
Mullstraße  
Neißestraße  
Neue Straße  
Nordstraße \*\*)  
Oderstraße  
Oldenburger Weg \*\*)  
Panzenberg  
Peiner Straße  
Ravenskamp  
Redekerweg  
Reiterdamm  
Rotdornweg  
Schützenweg  
Schulstraße \*\*)  
Schwarzer-Berg-Weg  
Soltauer Straße  
Sonnenberg  
Steinbachweg  
Steinbeeke \*\*)  
Stettiner Straße  
Südfeld  
Uelzener Weg  
Uhlhornskamp  
Verdener Straße

Waldstraße  
Wildeshauser Straße \*\*)  
Wolfgang-Borchert-Straße  
Wolfsburger Weg  
Zur Wendstädt

#### Gemeinde Kirchseelte

Ahornweg  
Am Holzkamp \*\*)  
Am Dorfgraben \*\*)  
An der Bahn  
Auf dem Bandel \*\*)  
Auf dem Fuchsberg  
Auf dem Stubben  
Bei der Friedenseiche \*\*)  
Birkenweg  
Bremer Weg \*\*)  
Bürsteler Straße \*\*)  
Dompfaffenweg  
Dorfstraße \*\*)  
Dornbusch  
Eschenweg  
Fangweg \*\*)  
Fuhrenweg  
Groß-Ippener-Weg \*\*)  
Hinter den Höfen  
Im Dorfe \*\*)  
Im Winkel  
Kastanienweg  
Kiefernweg  
Lärchenweg  
Lindbergweg \*\*)  
Meisenweg  
Mühlenbergweg \*\*)  
Neuer Kamp  
Rhododendronweg  
Rotdornweg  
Roteichenweg  
Tannenweg  
Waldweg \*\*)  
Zu den Eichen

#### Gemeinde Prinzhöfte

Henstedter Straße \*\*)  
Sandberg \*\*)  
Alter Kirchweg \*\*)  
Traren \*\*)  
Dorfstraße \*\*)

#### Gemeinde Winkelsett

Kreisstraße K5 (innerhalb des Ortes Winkelsett) \*\*)

\*\*) innerhalb der geschlossenen Ortslage